

**GERNOT SATTLER**  
Steuerberater  
Vereidigter Buchprüfer  
Landwirtschaftliche Buchstelle

**ARMIN GIRZ (Dipl.-Kfm.)**  
Steuerberater  
Tätigkeitsschwerpunkt:  
Rating Advisory

**HEINZ PETER BIHN\***  
Steuerberater

**CHRISTOPH SATTLER (Dipl.-Kfm.)**  
Steuerberater

23. Januar 2007 sat/gi/

## Mandantenrundsreiben

### Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben festgestellt, dass Sie vermehrt **elektronisch übermittelte Rechnungen** (z.B. Telefonrechnungen) erhalten. Unter die „elektronischen Rechnungen“ fallen solche, die z.B. über das Internet, über E-Mail, an Computertelefax oder durch Übersendung von maschinell lesbaren Datenträgern (Diskette, CD-ROM, Magnetbänder) übermittelt werden. Mit dem Versenden von Rechnungen auf elektronischem Wege können Unternehmen Zeit, Aufwand und Geld sparen. Damit sie als Rechnungsempfänger aus diesem Versandweg keine steuerlichen Nachteile erleiden und den Vorsteuerabzug erhalten, gilt es die einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit elektronisch übermittelten Rechnungen zu beachten.

Rechnungen können auf Papier oder, **vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers**, auf elektronischem Weg übermittelt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG). An die Zustimmung des Empfängers stellt der Gesetzgeber keine zu hohen Anforderungen. Zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger muss lediglich Einvernehmen darüber bestehen, dass ersterer die Rechnung elektronisch übermitteln soll. Die Zustimmung lässt sich etwa in Form einer Rahmenvereinbarung oder im Zuge der allgemeinen Geschäftsbedingungen erklären. Sie kann ebenfalls nachträglich erteilt werden. Es genügt aber auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.

Für die rechtliche und steuerrechtliche Anerkennung dieser „Dokumente“ gilt es allerdings einige Vorschriften zu beachten. Wir möchten Sie deshalb über die Voraussetzungen informieren, die erforderlich sind, um den **Vorsteuerabzug aus elektronisch ausgestellten Rechnungen** vorzunehmen. Dabei gehen wir nicht auf den gemäß § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Rechnungsinhalt ein, sondern weisen nur auf die steuerlich zu beachtenden Vorschriften im Zusammenhang mit der elektronischen Versendung der Rechnungsdokumente hin.

Seit dem 1. Juli 2004 gilt: Die in einer elektronischen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie nach § 14 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes nur dann als Vorsteuer geltend machen, wenn die Rechnung mit einer **qualifizierten digitalen Signatur** versehen ist. Dies soll die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleisten. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- mit qualifizierter elektronischer Signatur beziehungsweise mit qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz oder
- im EDI-Verfahren (elektronischer Datenaustausch) mit einer zusätzlichen zusammenfassenden Rechnung in Papierform oder in elektronischer Form, wenn diese zusammenfassende Rechnung mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde.

Der Vorsteuerabzug setzt dementsprechend voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14 a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Das heißt im Klartext: Nur eine elektronisch übermittelte Rechnung, die den Vorgaben von § 14 Abs. 3 UStG genügt, also mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, kann im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden.

Als Rechnungsempfänger rufen Sie die signierten Daten auf und überprüfen deren Gültigkeit. Ferner müssen Sie die elektronisch erhaltenen Rechnungen zusammen mit dem Ergebnis der Signaturprüfung bis zu **zehn Jahre lang elektronisch archivieren**. Im Einzelnen:

Der Originalzustand des übermittelten ggf. noch verschlüsselten Dokuments muss jederzeit überprüfbar sein. Dies setzt neben den generellen Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) insbesondere voraus, dass

- vor einer weiteren Verarbeitung der elektronischen Abrechnung die qualifizierte elektronische Signatur im Hinblick auf die Integrität der Daten und die Signaturberechtigung geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert wird;
- die Speicherung der elektronischen Abrechnung auf einem Datenträger erfolgt, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muss das DV-System sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind;
- bei Umwandlung (Konvertierung) der elektronischen Abrechnung in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) beide Versionen archiviert und nach den GoBS mit demselben Index verwaltet werden sowie die konvertierte Version als solche gekennzeichnet wird;
- der Signaturprüf Schlüssel aufbewahrt wird;
- bei Einsatz von Kryptographietechniken die verschlüsselte und die entschlüsselte Abrechnung sowie der Schlüssel zur Entschlüsselung der elektronischen Abrechnung aufbewahrt wird;
- der Eingang der elektronischen Abrechnung, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung protokolliert werden;
- die Übertragungs-, Archivierungs- und Konvertierungssysteme den Anforderungen der GoBS, insbesondere an die Dokumentation, an das interne Kontrollsystem, an das Sicherungskonzept sowie an die Aufbewahrung entsprechen;
- das qualifizierte Zertifikat des Empfängers aufbewahrt wird.

**Dies wollen wir an einem Beispiel verdeutlichen:**

Sie erhalten von der Deutschen Telekom eine elektronische Rechnung im sog. *pdf-Format*, die nach entsprechender Anforderung eine elektronische Signatur als sog. *pkcs7-Datei* enthält, im sog. *zip-Archiv* übermittelt.

Diese Dateien müssen Sie unveränderbar z.B. auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD Archivieren, zehn Jahre aufbewahren und auf Anforderung der Finanzverwaltung z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung zu Verfügung stellen.

Die Archivierung auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD ist zwar die einfachste Form, aus Gründen der Datensicherheit empfehlen wir jedoch die Verwendung eines speziellen Dokumentenmanagementsystems.

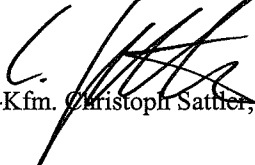
**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Papierausdruck der elektronisch erhaltenen Rechnung alleine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt! Bitte archivieren Sie daher die elektronischen Rechnungen und die dazugehörige Signatur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.**

**Wichtig:** Auch bei Rechnungen, die von oder an ein **Computertelefax** übermittelt werden, handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Das heißt, dass auch in diesen Fällen eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist eine qualifizierte elektronische Signatur ausschließlich bei der Übertragung von Rechnungen von **Standard-Telefax an Standard-Telefax**.

Bei diesen Informationen handelt es sich nicht um abschließende Informationen, die keine steuerliche Beratung ersetzen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Kfm. Christoph Sattler, StB